

B a d e o r d n u n g

für das Freibad der Stadt Bad König

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei, ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.
2. Personen mit Beeinträchtigungen (geistige Verwirrung, Koordination des Bewegungsapparates, Epilepsie, Demenz usw.) können die Badeeinrichtung nur in Begleitung einer betreuenden Person besuchen.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte, die nicht übertragbar ist.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum Betreten des Bades.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4
Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Förderkreis im Einvernehmen mit dem Magistrat festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Freibad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5
Badezeit

1. Die Badezeit endet mit Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluß.
2. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen.
3. Das Aufsichtspersonal kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

§ 6
Kassenschluss

1. Der Kassenschluss ist am Aushang ersichtlich.

§ 7
Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Eine Haftung für Geldbeträge, Wertsachen und sonstiges Privateigentum wird nicht gegeben.
2. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 8
Benutzung der Kleiderschränke

1. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen verschließbare Kleiderschränke zur Verfügung.
2. Kleine Schränke werden zur kostenlosen Nutzung überlassen, mittlere Schränke werden gegen ein Entgelt von 5,-- €, große Schränke gegen ein Entgelt von 10,-- € saisonweise vermietet.
3. Ein erforderliches Vorhängeschloss kann gegen ein Pfand von 5,-- € an der Kasse in Empfang genommen werden. Nach Räumung des Schrankes wird das Pfand bei Rückgabe des Schlosses zurückerstattet.

4. Die Überlassung eines Schlosses gilt jeweils nur für einen Badebesuch. Die Verwendung eigener Vorhängeschlösser ist gestattet.
5. Die kleinen Schränke sind täglich zu räumen.

§ 9

Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 10,-- € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen (am Schwimmbad und gegenüber der Sporthalle).

§ 10

Zutritt

1. Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden, es ist hier auch das Rauchen und Essen nicht gestattet.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 11

Betriebshaftung

1. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 12

Fundgegenstände

1. Gegenstände die im Bereich des Schwimmgeländes gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Förderkreis bzw. beim Magistrat vorgebracht werden

§ 14

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Aufsichtspersonal.
2. Babies und Kleinkinder müssen Badehöschen tragen.
3. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
4. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 15

Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.
3. Es wird empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers muß vermieden werden.

§ 16

Allgemeines Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren.

§ 17

Besonderes Verhalten im Bad

1. Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
2. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken. Der Beckenumgang des Schwimmbeckens darf nicht von Nichtschwimmern betreten werden.
3. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals am Becken gestattet. Der Sprungbereich ist von den Schwimmern freizuhalten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Wartepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
4. Neben den Bestimmungen des § 16 ist im Freibad vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,

- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

§ 18
Sonstiges

1. Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 19
Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Aufsichtspersonal ist es untersagt, Trinkgelder zu erbitten oder zu fordern.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- aus dem Schwimmbad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 16.04.1996 außer Kraft.

Bad König, den 24. März 2005



Der Bürgermeister
der Stadt Bad König

(Weyrich)
Bürgermeister